Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 01.09.2025 Drucksache 19/7814

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl SPD**
vom 30.06.2025

Hochwasserschutz in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche staatlichen Förderungen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung gibt es (bitte aufgegliedert nach Förderrichtlinie, Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Förderprogramm und entsprechende Haushaltsstelle mit Kapitel und Titel und der jeweiligen Laufzeit angeben)? 3

1.2 Welche Kommunen haben bisher von dieser Förderung profitiert (bitte jeweilige Kommune, beantragten Förderungsbetrag mit Jahr der Antragstellung, bewilligte Förderung und Förderungsbetrag mit Jahr der Auszahlung angeben)? 3

2.1 Nachdem der Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung staatliche Aufgabe ist, die Staatsregierung dennoch mit den betroffenen Kommunen schriftliche Finanzierungsbeteiligungen abgeschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele solcher Finanzierungsbeteiligungen seit 2016 abgeschlossen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den Gewässern, Kommunen und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt angeben)? 3

2.2 Wie hoch waren die kommunalen Beiträge (Zahlbeträge und übernommene Sachleistungen) seit 2016, die Kommunen aufgrund der schriftlichen Finanzierungsbeteiligung erbrachten (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässern, Kommunen, zuständigem Wasserwirtschaftsamt, den jeweiligen Zahlbeträgen unter Angabe der Haushaltsstelle, unter der diese Beträge vereinnahmt wurden, und dem jeweiligen Wert der übernommenen Sachleistung angeben)? 4

2.3 Wie hoch sind die noch zu erwartenden Finanzierungsbeiträge aus den bisher abgeschlossenen Finanzierungsbeteiligungen (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässern, Kommunen, zuständigem Wasserwirtschaftsamt, den jeweiligen zu erwartenden Zahlbeträgen unter Angabe der Haushaltsstelle, unter der diese Beträge vereinnahmt werden, und dem jeweiligen Wert der übernommenen Sachleistung angeben)? 4

3.1 Wie viele solcher schriftlicher Kommunalbeteiligungen wurden bisher angefochten (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässer, Kommune, zuständigem Wasserwirtschaftsamt und dem jeweiligem Verfahrensstand angeben)? 4

3.2 Wie sieht die Staatsregierung das Zusammenspiel der Regelungen in Art. 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 8. Dezember 2014 – 8 B 14.1669, wonach weder im Bundeswassergesetz noch im BayWG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen der Vorteilsnehmer für Hochwasserschutzmaßnahmen für betroffene Kommunen gesehen wird und damit der Hinweis der Staatsregierung fehlerhaft und irreführend ist, dass betroffene Kommunen zur Refinanzierung des geforderten Kommunalanteils für staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen von den vorteilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern Beiträge erheben können? 5

4.1 An wie viele Betroffene wurden aufgrund der Starkregen- bzw. Hochwasserereignisse 2016, 2021 und 2024 Hochwasserhilfen und Nothilfen ausbezahlt, deren Häuser seit 2016 in Hochwassergebieten HQ100 errichtet wurden? 5

4.2 Wurde vor Auszahlung staatlicher Hilfen (Soforthilfen usw.) oder auch danach geprüft, ob die Häuser der Betroffenen in HQ100-Gebieten nach 2016 erbaut wurden und alle Auflagen zum Hochwasserschutz der Gebäude im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung von den Betroffenen eingehalten wurden? 5

5.1 Besteht eine Priorisierungsliste für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung? 6

5.2 Und wie verändert sich diese Priorisierung bei Abschluss einer schriftlichen Kommunalbeteiligung durch eine Kommune? 6

5.3 Führt dies dazu, dass Kommunen, die sich eine Kommunalbeteiligung nicht leisten können, zeitlich so weit nach hinten verschoben werden und damit vom staatlichen Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung faktisch ausgeschlossen sind? 7

Anlage 8

Hinweise des Landtagsamts 19

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 30.07.2025

1.1 Welche staatlichen Förderungen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung gibt es (bitte aufgegliedert nach Förderrichtlinie, Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Förderprogramm und entsprechende Haushaltsstelle mit Kapitel und Titel und der jeweiligen Laufzeit angeben)?

Die staatliche Förderung für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung wird über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) gewährt. Gefördert werden sowohl Ausbauvorhaben zur Erstellung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete als auch die konzeptionellen Ausarbeitungen dazu (z. B. Hochwasserschutzkonzepte, Überschwemmungsgebietsermittlungen).

Die Gültigkeit der aktuellen Richtlinien erstreckt sich vom 1. April 2025 bis 31. Dezember 2028. Die Haushaltsmittel werden jährlich festgelegt und sind in den entsprechenden Haushaltsplänen des Freistaates Bayern zu finden. Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gilt der Einzelplan 12. Die Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung werden über das Kapitel 12 77, Titelgruppe 95 finanziert. Für das Jahr 2025 sind gemäß Nachtragshaushalt zum Haushaltsplan ca. 12 Mio. Euro für die Förderung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben an Gewässern III. Ordnung vorgesehen.

1.2 Welche Kommunen haben bisher von dieser Förderung profitiert (bitte jeweilige Kommune, beantragten Förderungsbetrag mit Jahr der Antragstellung, bewilligte Förderung und Förderungsbetrag mit Jahr der Auszahlung angeben)?

Siehe beigefügte Anlage (Anlage zur Frage 1.2).

In Anlehnung an die Fragestellung im Bereich staatlicher Wasserwirtschaft wurden die Daten ab dem Jahr 2016 ausgewertet. Dargestellt wurden: Jahr, Kommune, ausbezahlte Zuwendung. Eine Gegenüberstellung zwischen den beantragten und ausbezahlten Zuwendungen wurde nicht durchgeführt. Grund: Der Vergleich der beiden Posten ist nicht aussagekräftig. Der zur Förderung beantragte Betrag wird ggf. in Raten ausbezahlt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde auf die Benennung der beantragten Förderung verzichtet.

2.1 Nachdem der Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung staatliche Aufgabe ist, die Staatsregierung dennoch mit den betroffenen Kommunen schriftliche Finanzierungsbeteiligungen abgeschlossen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele solcher Finanzierungsbeteiligungen seit 2016 abgeschlossen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den Gewässern, Kommunen und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt angeben)?

2.2 Wie hoch waren die kommunalen Beiträge (Zahlbeträge und übernommene Sachleistungen) seit 2016, die Kommunen aufgrund der schriftlichen Finanzierungsbeteiligung erbrachten (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässern, Kommunen, zuständigem Wasserwirtschaftsamt, den jeweiligen Zahlbeträgen unter Angabe der Haushaltsstelle, unter der diese Beträge vereinnahmt wurden, und dem jeweiligen Wert der übernommenen Sachleistung angeben)?

2.3 Wie hoch sind die noch zu erwartenden Finanzierungsbeiträge aus den bisher abgeschlossenen Finanzierungsbeteiligungen (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässern, Kommunen, zuständigem Wasserwirtschaftsamt, den jeweiligen zu erwartenden Zahlbeträgen unter Angabe der Haushaltsstelle, unter der diese Beträge vereinnahmt werden, und dem jeweiligen Wert der übernommenen Sachleistung angeben)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Großteil der angefragten Daten liegt weder zentral noch in automatisch abfragbarer Form vor. Eine umfangreiche manuelle Auswertung des gesamten relevanten Aktenbestands würde Personalkapazitäten binden, die in dieser Zeit nicht für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen. Auch im Lichte des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Festzustellen ist aber, dass seit 1. Januar 2016 unzählige Finanzierungsvereinbarungen mit Kommunen für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung abgeschlossen wurden. Aufgrund der laufenden Verhandlungen u. a. mit kommunalen Spitzenverbänden werden derzeit umfangreiche Analysen der Beteiligtenbeiträge durchgeführt.

3.1 Wie viele solcher schriftlicher Kommunalbeteiligungen wurden bisher angefochten (bitte aufgeschlüsselt nach Gewässer, Kommune, zuständigem Wasserwirtschaftsamt und dem jeweiligem Verfahrensstand angeben)?

An Gewässern I. und II. Ordnung liegen dem StMUV aktuell Schreiben von folgenden Kommunen vor:

Regierungsbezirk Niederbayern: Markt Winzer, Stadt Osterhofen, Gemeinde Aiterhofen, Markt Hengersberg, Gemeinde Mariaposching, Markt Metten, Gemeinde Offenberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Parkstetten.

Regierungsbezirk Schwaben: Markt Dinkelscherben, Gemeinde Sontheim.

3.2 Wie sieht die Staatsregierung das Zusammenspiel der Regelungen in Art. 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 8. Dezember 2014 – 8 B 14.1669, wonach weder im Bundeswassergesetz noch im BayWG eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen der Vorteilsnehmer für Hochwasserschutzmaßnahmen für betroffene Kommunen gesehen wird und damit der Hinweis der Staatsregierung fehlerhaft und irreführend ist, dass betroffene Kommunen zur Refinanzierung des geforderten Kommunalanteils für staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen von den vorteilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern Beiträge erheben können?

Mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) wurde die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Beschluss vom 8. Dezember 2014, Az. 8 B 14.1668 monierte fehlende Ermächtigungsgrundlage in Art. 42 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 2010 für untergesetzliche Normen geschaffen. Somit besteht seit dem 1. März 2018 eine entsprechende Satzungsermächtigung für den Erlass einer Beitragssatzung durch die Gemeinden. Art. 42 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayWG lauten wie folgt: „Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. Sie können dazu durch Satzung das Nähere, insbesondere den Beitragsmaßstab und die Grundsätze der Beitragserhebung, regeln.“ Der vom BayVGH in der vorstehend genannten Entscheidung ausgeführte Handlungsauftrag für den Landesgesetzgeber wurde aus Sicht der Staatsregierung durch die Schaffung der Satzungsermächtigung vollzogen.

4.1 An wie viele Betroffene wurden aufgrund der Starkregen- bzw. Hochwasserereignisse 2016, 2021 und 2024 Hochwasserhilfen und Nothilfen ausbezahlt, deren Häuser seit 2016 in Hochwassergebieten HQ100 errichtet wurden?

Das zuständige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) teilt Folgendes mit:

Zum Zwecke der Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwandes und aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten und sonstigen Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort und der Regierungen beschränkt sich die regelmäßige hochwasserbezogene Datenabfrage des StMFH auf den tatsächlich erforderlichen Umfang. Ob sich die Häuser der Betroffenen in HQ100-Gebieten befinden, ist nicht Teil dieser Datenabfrage.

4.2 Wurde vor Auszahlung staatlicher Hilfen (Soforthilfen usw.) oder auch danach geprüft, ob die Häuser der Betroffenen in HQ100-Gebieten nach 2016 erbaut wurden und alle Auflagen zum Hochwasserschutz der Gebäude im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung von den Betroffenen eingehalten wurden?

Das zuständige StMFH teilt Folgendes mit:

Die Staatsregierung hat aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 und des außergewöhnlichen Schadensbildes am 4. Juni 2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Die davon umfassten

Soforthilfeprogramme sind letztlich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 gewährten Soforthilfen. Für betroffene Privathaushalte wurden demnach eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude zur Verfügung gestellt. Ziel dieser freiwilligen Soforthilfen war es, einen schnellen und unbürokratischen Beitrag zur Linderung der individuellen Not der vielen persönlich Betroffenen zu leisten und diese schnellstmöglich bei der Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und der Rückkehr zum Alltag zu unterstützen. Dementsprechend wurden auch die Antragsvoraussetzungen möglichst unbürokratisch und unabhängig von der Lage in einem HQ100-Gebiet ausgestaltet.

Neben den Soforthilfen stehen in Fällen existenzieller Not sogenannte Notstandsbeihilfen nach der Richtlinie über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinie – HFR) zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um Zuschüsse an Betroffene, bei denen Naturkatastrophen zu existenzgefährdenden Schäden geführt haben und die sich daher in einer außergewöhnlichen Notlage befinden.

Eine außergewöhnliche Notlage liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse der Antragsteller (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse; Höhe des Schadens; finanzielle Leistungsfähigkeit) und die zur Verfügung stehenden Mittel es den Antragstellern nicht ermöglichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch die Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit selbst zu beheben.

Notstandsbeihilfen können bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden und können entsprechend der finanziellen Leistungskraft der Geschädigten bis zu 100 Prozent der Schadenssumme betragen. Mit diesen Hilfen stellt die Staatsregierung sicher, dass durch derartige Unglücksfälle niemand tatsächlich in seiner Existenz bedroht wird.

Da die Gewährung dieser Nothilfen insbesondere voraussetzt, dass die Betroffenen unverschuldet in eine Notlage geraten sind, ist auch die Einhaltung hochwasserbedingter Auflagen bei der Prüfung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden zu berücksichtigen, vgl. insoweit Nr. 4.2 der Härtefondsrichtlinie.

5.1 Besteht eine Priorisierungsliste für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung?

Im Hinblick auf die Ressourcenplanung ist es notwendig, eine Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.

5.2 Und wie verändert sich diese Priorisierung bei Abschluss einer schriftlichen Kommunalbeteiligung durch eine Kommune?

Grundsätzlich erfolgt die Priorisierung der Vorhaben nach technischen Kriterien. Eine abweichende Priorisierung ist durch das jeweilige Wasserwirtschaftsamt zu begründen.

5.3 Führt dies dazu, dass Kommunen, die sich eine Kommunalbeteiligung nicht leisten können, zeitlich so weit nach hinten verschoben werden und damit vom staatlichen Hochwasserschutz an Gewässern II. Ordnung faktisch ausgeschlossen sind?

Bei Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung kann keine Kommune faktisch ausgeschlossen werden. Der Freistaat Bayern ist zum Ausbau eines Gewässers nach Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayWG verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist. Nach den Zielen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Insbesondere sollen Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden. Korrespondierend zu einer nach Maßgabe von Art. 39 Abs. 1 BayWG bestehenden Ausbaupflicht, aber auch zur Herbeiführung der erforderlichen gesicherten Finanzierung hat der bayerische Gesetzgeber nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayWG dem Ausbauverpflichteten einen Beitragsanspruch gegenüber Vorteilsziehenden eingeräumt. Davon unberührt bleibt letztlich, dass der Ausbauverpflichtete in Abhängigkeit von der Bedeutung und Dringlichkeit einer Hochwasserschutzmaßnahme für das Wohl der Allgemeinheit die Finanzierung eines Vorhabens sicherstellen muss und grundsätzlich auch die Kosten des Ausbaus nach Art. 42 Abs. 1 BayWG trägt. Je nach Haushaltslage erfordert dies eine Priorisierung von Vorhaben.

Anlage

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
2016	**8.171.257,78**
Abensberg, St	10.581,48
Aichach, St	8.925,00
Aitrang	14.935,73
Amberg	23.028,75
Ampfing	8.925,00
Andechs	45.359,42
Bach a. d. Donau	122.323,00
Bad Königshofen i. Grabfeld, St	16.152,29
Bernbeuren	347.000,00
Bischofsgrün	39.197,80
Burglauer	816.000,00
Dettelbach, St	39.766,13
Eggenthal	49.793,16
Eltmann, St	8.925,00
Erding, St	83.526,80
Finning	24.243,44
Forstern	100.461,96
Friesenried	62.220,88
Fürstenfeldbruck, GKSt	259.930,38
Geiersthal	8.987,30
Görisried	8.925,00
Harsdorf	14.647,99
Heretsried	32.038,41
Heroldsbach	22.651,62
Höchstädt a. d. Donau, St	8.925,00
Hummeltal	81.811,98
Karlskron	32.126,55
Lamerdingen	22.690,76
Landshut	560.261,10
Lappersdorf, M	57.000,00
Lenggries	1.091.915,01
Lichtenau, M	39.762,30
Lindau (Bodensee), GKSt	153.656,44
Mainleus, M	100.937,35
Mengkofen	42.879,77
Moosburg a. d. Isar, St	8.925,00
Mörnsheim, M	65.827,43
Münsing	14.256,29
Neukirchen b. Hl. Blut, M	33.361,65
Obernzell, M	8.925,00
Oberostendorf	17.614,19
Oberscheinfeld, M	8.344,07
Pettendorf	385.158,32

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Pfofeld	39.375,00
Pfronten	323.594,42
Regensburg	7.522,80
Rohrdorf	8.925,00
Scheßlitz, St	456.706,63
Schwabach	113.475,61
Steinhöring	44.316,38
Tapfheim	8.925,00
Thierhaupten, M	265.085,43
Tiefenbach	327.015,00
Utting am Ammersee	702.231,98
Walderbach	10.561,40
Weiden i. d. OPf.	530.000,00
Zeilarn	8.925,00
ZV für Gew. III mit Sitz in Diedorf	17.850,00
ZV HWS Gennach Hühnerbach	403.823,38
2017	**10.587.514,15**
Adlkofen	23.802,98
Amberg	218.334,01
Bach a. d. Donau	237.517,12
Bad Tölz, St	36.492,62
Bayreuth	231.791,10
Bruckberg	408.397,08
Buch a. Erlbach	16.733,48
Burglauer	630.434,75
Dingolfing, St	25.208,66
Dittenheim	23.385,95
Donauwörth, GKSt	51.076,89
Ebern, St	46.608,92
Feldkirchen-Westerham	32.928,29
Freising, GKSt	29.652,90
Friedberg, St	322.841,17
Geiersthal	157.000,00
Grabenstätt	10.117,38
Habach	35.529,27
Heilsbronn, St	511.159,76
Julbach	15.664,04
Kelheim, St	8.925,00
Kolbermoor, St	343.868,64
Küps, M	14.049,25
Langenfeld	494.056,72
Lenggries	930.190,88
Lindau (Bodensee), GKSt	182.772,17
Malgersdorf	18.098,65
Mittenwald, M	334.410,74

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Neuburg a. d. Donau, GKSt	124.141,91
Oberaurach	36.788,99
Obing	24.719,30
Pfofeld	484.000,00
Pittenhart	28.512,23
Regensburg	1.856.240,20
Riedering	8.925,00
Scheßlitz, St	730.380,64
Staudach-Egerndach	105.541,79
Steindorf	629.939,08
Waldkirchen, St	35.625,00
Waldstetten, M	11.920,23
Wallersdorf, M	20.721,13
Weilheim i.OB, St	46.217,26
Weitnau, M	116.376,70
Wiesenbach	19.792,08
Wilhermsdorf, M	324.936,30
ZV für Gew. III mit Sitz in Diedorf	-3.750,00
ZV HWS Gennach Hühnerbach	595.437,89
2018	**5.488.657,68**
Adelsdorf	58.757,74
Bach a. d. Donau	161.146,70
Bad Wörishofen, St	324.369,84
Bayreuth	668.208,90
Dittenheim	232.017,50
Durach	23.396,38
Eggenthal	-6.073,22
Egglham	23.552,18
Eschau, M	247.298,87
Farchant	73.319,05
Freising, GKSt	26.359,33
Friedberg, St	467.839,13
Friesenried	-125.519,88
Hagelstadt	380.595,77
Haldenwang	37.645,83
Hohenpolding	20.697,08
Kaufbeuren	80.735,38
Kirchanschöring	16.373,84
Ködnitz	52.331,46
Krün	40.998,46
Landshut	276.554,19
Lenggries	367.432,59
Moosinning	24.097,50
Neuenmarkt	32.392,50
Neufahrn b. Freising	15.286,92

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	36.215,48
Neunkirchen a. Brand, M	36.925,57
Pettendorf	164.944,41
Pfofeld	25.436,16
Pfronten	88.138,19
Polling	51.362,80
Regensburg	123.548,54
Riedering	32.173,58
Rohrdorf	304.624,49
Sparneck, M	39.886,98
Steindorf	613.763,59
Thiersheim, M	8.925,00
Tutzing	8.700,00
Utting am Ammersee	322.818,02
Valley	28.272,18
Veitsbronn	35.582,64
Welden, M	47.526,01
2019	**9.148.640,85**
Auerbach i. d. OPf., St	12.183,65
Bach a. d. Donau	183.196,19
Bad Aibling, St	8.925,00
Bad Feilnbach	103.459,06
Bad Kissingen, GKSt	11.156,25
Bad Neustadt a. d. Saale, St	11.156,25
Bindlach	-21.928,12
Bruckberg	53.384,48
Buchloe, St	18.590,78
Burglauer	613.439,60
Dittenheim	83.599,29
Dorfen, St	22.905,21
Ellingen, St	32.631,06
Eschau, M	52.760,67
Fischbachau	18.186,45
Fridolfing	11.156,25
Friedberg, St	61.358,78
Geiersthal	25.495,78
Geisenfeld, St	187.206,60
Gundelfingen a. d. Donau, St	176.068,14
Günzburg, GKSt	275.823,27
Hendungen	13.492,34
Jetzendorf	106.993,79
Kempten (Allgäu)	188.106,53
Kirchanschöring	11.156,25
Kirchroth	15.925,57
Kötz	18.984,83

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Kulmbach, GKSt	2.158.365,20
Langquaid, M	23.506,43
Laufach	25.560,13
Lindau (Bodensee), GKSt	194.951,93
Lohr a. Main, St	78.535,53
Miesbach, St	73.285,52
Mittenwald, M	23.398,88
Neumarkt i. d. OPf., GKSt	419.034,09
Neu-Ulm, GKSt	13.387,50
Obergünzburg, M	12.203,95
Ostallgäu	11.183,03
Peiting, M	32.890,06
Pfofeld	104.900,00
Pforzen	22.312,50
Pfronten	214.463,38
Riedering	667.019,23
Ronsberg, M	380.564,36
Sankt Wolfgang	107.900,57
Schwarzach a. Main, M	11.156,25
Stettfeld	18.215,93
Syrgenstein	41.633,04
Taching a.See	11.156,25
Tiefenbach	119.949,17
Tittmoning, St	11.156,25
Tröstau	47.782,48
Wackersberg	171.836,30
Waging a. See, M	11.156,25
Wald	12.194,05
Waldaschaff	50.077,70
Wartenberg, M	26.609,05
Weidenberg, M	560.000,00
Welden, M	132.037,33
Wilhelmsdorf	6.929,49
Zenting	9.371,25
ZV HWS Gennach Hühnerbach	1.048.503,82
2020	**8.310.824,92**
Abensberg, St	213.133,89
Aichach, St	24.691,83
Bayreuth	-69.446,12
Bernbeuren	600.742,14
Bernried am Starnberger See	165.378,80
Biberbach, M	24.667,47
Blaibach	6.394,94
Breitbrunn	11.156,25
Bubenreuth	89.017,36

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Dietenhofen, M	52.115,31
Dietmannsried, M	282.952,79
Elfershausen, M	34.289,35
Feldkirchen-Westerham	444.892,21
Fraunberg	96.482,00
Giebelstadt, M	42.883,64
Görisried	194.915,97
Haunsheim	33.219,32
Mittenwald, M	1.798.107,79
Neuburg a. d. Donau, GKSt	82.701,34
Neukirchen	9.075,00
Neu-Ulm, GKSt	35.070,35
Niederaichbach	367.739,41
Ostallgäu	96.255,61
Otting	28.378,91
Passau	116.517,43
Pfronten	162.296,48
Riedering	491.892,45
Ronsberg, M	181.396,52
Saal a. d. Donau	27.451,50
Selb, GKSt	181.000,00
Steindorf	110.584,97
Theilenhofen	47.307,80
Waldmünchen, St	15.896,32
Westheim	44.972,17
Wiesentheid, M	168.410,32
Wilhermsdorf, M	257.400,00
Wunsiedel, St	279.231,73
Zenting	14.631,38
ZV HWS Gennach Hühnerbach	1.547.020,29
2021	**7.822.517,01**
Adelsdorf	134.507,25
Aichach, St	27.420,74
Altomünster, M	210.986,61
Andechs	11.156,25
Arrach	18.602,51
Aurachtal	100.388,23
Bad Windsheim, St	131.284,57
Bayreuth	280.600,94
Buch a. Erlbach	453.193,80
Dittenheim	7.637,57
Emskirchen, M	13.044,78
Essenbach, M	514.306,33
Flachslanden, M	251.524,49
Füssen, St	21.107,63

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Görisried	122.009,95
Greiling	21.786,00
Günzburg, GKSt	74.503,35
Hohenthann	129.886,43
Hummeltal	51.626,38
Irsee, M	13.209,00
Kaufbeuren	289.466,96
Krombach	37.799,87
Langenfeld	237.925,65
Lindau (Bodensee), GKSt	393.000,00
Maisach	31.772,50
Marktoberdorf, St	105.526,06
Mauern	20.737,24
Obergünzburg, M	99.822,13
Ortenburg, M	100.908,90
Passau	13.022,66
Pfeffenhausen, M	250.250,00
Pfronten	85.407,08
Salzweg	143.819,95
Spardorf	200.000,00
Taufkirchen (Vils)	35.893,00
Thiersheim, M	48.114,39
Tussenhausen, M	536.183,50
Wertingen, St	15.138,62
Wielenbach	57.461,68
Wilhermsdorf, M	100.471,62
Wörth	148.315,09
Wunsiedel, St	76.345,54
ZV HWS Gennach Hühnerbach	2.206.351,76
2022	**9.453.733,79**
Absberg, M	13.432,13
Bad Bocklet, M	102.160,94
Bad Heilbrunn	277.930,22
Baunach, St	82.214,99
Berg	663.272,40
Bischofsmais	38.323,50
Bodenmais, M	43.610,99
Bruckmühl, M	1.255.363,22
Burgberg i.Allgäu	16.925,12
Burkardroth, M	122.563,52
Chamerau	29.092,11
Dietramszell	180.635,04
Dittenheim	146.684,25
Egglham	36.660,00
Eichenau	138.233,08

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Faulbach	11.156,25
Feichten a. d. Alz	10.526,93
Fichtelberg	15.305,71
Fladungen, St	11.156,25
Furth im Wald, St	13.796,36
Füssen, St	26.953,50
Gefrees, St	14.855,25
Geiselbach	81.025,70
Haag a. d. Amper	116.403,24
Halfing	93.749,28
Hilpoltstein, St	17.403,75
Hof	88.000,00
Isen, M	55.414,61
Kastl	67.043,33
Lenggries	469.113,70
Marktl, M	25.601,36
Marxheim	32.488,67
Mellrichstadt, St	12.562,74
Memmelsdorf	45.438,29
Neuburg a. d. Donau, GKSt	330.669,16
Nüdlingen	58.114,25
Oberding	149.289,64
Oberschneiding	26.581,96
Oberthulba, M	110.062,86
Painten, M	24.904,46
Peißenberg, M	759.981,67
Pfarrkirchen, St	134.141,74
Pfronten	97.961,56
Pörnbach	28.367,39
Regenstauf, M	953.396,50
Riedenburg, St	9.820,00
Rödelsee	11.156,25
Schierling, M	43.834,08
Schwaigen	30.503,89
Simbach a. Inn, St	18.571,06
Sontheim	290.000,00
Tapfheim	150.000,00
Thierhaupten, M	476.577,78
Türkenfeld	21.057,71
Unterneukirchen	55.298,10
Wald	25.748,63
Wemding, St	20.552,31
Winhöring	39.888,06
ZV HWS Gennach Hühnerbach	1.106.149,58
Zwiesel, St	126.008,72

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
2023	**8.478.248,44**
Abensberg, St	118.122,51
Aschaffenburg	13.387,50
Bockhorn	27.007,70
Brunn	82.456,12
Buch a. Erlbach	119.289,32
Deggendorf, GKSt	17.109,93
Diedorf, M	128.433,13
Dittenheim	116.945,21
Dorfen, St	112.264,37
Ebelsbach	11.156,25
Eichenau	74.992,63
Eppishausen	12.171,74
Ergoldsbach, M	110.839,49
Fichtelberg	13.392,48
Füssen, St	130.174,67
Garmisch-Partenkirchen, M	1.453.257,35
Gaukönigshofen	90.264,63
Gefrees, St	3.972,04
Haimhausen	104.407,25
Halblech	44.008,80
Hauzenberg, St	62.679,83
Hemhofen	90.337,97
Herrngiersdorf	89.843,24
Höchstädt a. d. Donau, St	46.588,12
Hohenthann	189.393,32
Kammerstein	64.112,13
Kelheim, St	99.810,42
Kulmain	22.461,17
Landshut	96.781,82
Lechbruck am See	142.592,41
Markt Bibart, M	10.083,28
Mauern	393.275,15
Münchberg, St	69.499,39
Neukirchen b. Hl. Blut, M	699.094,69
Niederaichbach	67.194,45
Obernzell, M	97.871,83
Ostallgäu	204.358,25
Peißenberg, M	489.374,64
Pfeffenhausen, M	600.389,09
Pforzen	108.946,13
Pöcking	96.983,43
Prichsenstadt, St	11.156,25
Reischach	93.008,08
Ronsberg, M	46.007,98

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Rothenburg ob der Tauber, GKSt	31.413,77
Röttingen, St	11.156,25
Sand a.Main	11.156,25
Schechen	80.400,86
Schneeberg, M	11.156,25
Schöllnach, M	22.790,74
Siegenburg, M	60.338,13
Sontheim	9.713,28
Sulzbach a. Main, M	11.156,25
Tann, M	87.402,11
Uffing a.Staffelsee	53.637,53
Untrasried	57.868,37
Vilsbiburg, St	122.527,71
Weidenberg, M	768.240,04
Weilbach, M	11.156,25
Weilheim i. OB, St	201.193,44
Zeitlarn	75.252,18
Zell	17.408,03
ZV für Gew. III mit Sitz in Diedorf	86.910,58
ZV HWS Gennach Hühnerbach	71.874,23
2024	**14.131.805,27**
Alling	103.039,70
Arnbruck	54.278,36
Aystetten	12.649,22
Babenhausen, M	75.610,13
Bad Reichenhall, GKSt	148.088,11
Bruckberg	81.975,41
Bruckmühl, M	307.322,99
Burglauer	952.776,81
Burtenbach, M	14.342,12
Diedorf, M	1.223.907,80
Dittenheim	468.461,02
Egglham	291.200,00
Ergersheim	5.304,22
Eschau, M	11.156,25
Eschenlohe	48.583,68
Faulbach	17.746,11
Feuchtwangen, St	107.350,68
Fichtelberg	19.340,63
Freising, GKSt	408.765,00
Füssen, St	68.409,38
Großaitingen	64.022,51
Hagelstadt	410.467,37
Hebertsfelden	23.292,25
Herrieden, St	129.437,48

Jahr / Kommune	Zuwendungen, Euro
Herrsching a. Ammersee	83.672,90
Heßdorf	66.884,84
Hof	44.741,75
Höttingen	41.521,40
Huglfing	36.201,14
Kammeltal	19.155,58
Kaufbeuren	1.690.434,38
Kirchberg	20.250,00
Kirchseeon, M	76.812,16
Kirchzell, M	11.156,25
Krumbach (Schwaben), St	11.825,63
Langenzenn, St	11.156,25
Langerringen	30.924,60
Lehrberg, M	86.328,77
Leidersbach	68.325,14
Lindau (Bodensee), GKSt	440.690,90
Mainleus, M	41.703,92
Margetshöchheim	22.312,50
Markt Schwaben, M	1.322.639,86
Marktoberdorf, St	15.535,75
Nürnberg	37.586,07
Obersüßbach	48.123,32
Ottenhofen	145.528,16
Pfeffenhausen, M	108.466,95
Regenstauf, M	1.737.169,62
Ronsberg, M	497.860,31
Rosenheim	80.750,19
Steinach	13.755,66
Stephanskirchen	102.806,13
Unterthingau, M	26.904,53
Waldkirchen, St	150.000,00
Weihmichl	54.503,18
Weißenburg i. Bay., GKSt	9.665,78
Wiesenbach	1.170.000,00
Wilhermsdorf, M	80.498,57
Windach	11.156,25
Winkelhaid	24.463,88
Wörthsee	65.879,18
ZV HWS Gennach Hühnerbach	576.886,54
Gesamtergebnis	**81.593.199,89**

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.